



Ergebnisbericht der 18. Öffentlichen Sitzung

vom 29. Dezember 2010

Verabschiedung des DRS 19 Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Der DSR verabschiedet DRS 19 einstimmig (Sechs von sieben DSR-Mitglieder nehmen an der Verabschiedung teil.).

Ausgangspunkt für die Entwicklung des DRS 19 war das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), durch das die Regelungen zur Konzernrechnungslegungspflicht und Abgrenzung des Konsolidierungskreises nach deutschem Bilanzrecht grundlegend geändert wurden. Vor diesem Hintergrund wurde eine Überarbeitung des bestehenden Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss (DRS 4) erforderlich, die zunächst in Form redaktioneller Anpassungen mittels des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 4 (DRÄS 4) durchgeführt wurde. Als zweiter Schritt war die grundlegende Überarbeitung des DRS 4 geplant. Der DSR hat im Laufe der Projektbearbeitung im Jahr 2010 entschieden, den aus seiner Sicht dringlichen Problemen, die einer „Standardisierung“ bedürfen, Vorrang einzuräumen. Der verabschiedete DRS 19 enthält vor diesem Hintergrund vornehmlich Konkretisierungen bezüglich der Pflicht zur

Konzernrechnungslegung gemäß § 290 HGB sowie Regelungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises.

Der DSR weist bei der Verabschiedung auf die folgenden im Rahmen des Konsultationsprozesses vorgenommenen Änderungen am Entwurf hin:

- Differenzierung zwischen der Definition der Zweckgesellschaft und der Risiko- und Chancenbetrachtung:

Vornahme von Anpassungen, insbesondere Einfügung einer klarstellenden Regelung (Tz. 37) vor dem gesamten Regelungskomplex zu Zweckgesellschaften und Anpassung der Überschrift dieses Abschnitts;

- Konkretisierung der Begriffe „Risiken“ und „Chancen“:

Änderung der entsprechenden Regelungen im DRS, insbesondere Beschränkung der Konkretisierungen der Begriffe „Risiken“ und „Chancen“ auf finanzielle Auswirkungen ... auf die VFE-Lage des Konzerns, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft oder aus Beziehungen des Mutterunternehmens zur Zweckgesellschaft ergeben;

- Barwertbetrachtung:

Streichung des Verbots und Aufnahme einer Regel in den DRS, dass eine Barwertbetrachtung zulässig ist, um eine Vergleichbarkeit für gleichartige quantifizierbare Risiken und Chancen, die sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten realisieren, herzustellen;

- Publikumsfonds und Einbeziehungswahlrecht gem. § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB:

Änderung der DSR-Auffassung dahingehend, dass die Aufbringung von Startkapital (*seed money*) als Anschubfinanzierung, insbesondere in neu gegründeten Fondskonstruktionen, der Inanspruchnahme des Einbeziehungswahlrechts des § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB (Weiterveräußerungsabsicht) durch den Startkapitalgeber nicht generell entgegensteht.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstr. 30
10969 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2009 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten